

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT SCHWABACH



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 50 | Freitag, 19. Dezember 2014

Schließung der Ämter

Die Ämter und Dienststellen der Stadt Schwabach einschließlich Bürgerbüro, Stadtbibliothek und Entsorgungszentrum-Schwabach (Kompostieranlage und Recyclinghof) sind am 24. Dezember 2014, 31. Dezember 2014 und am 5. Januar 2015 geschlossen, das Bürgerbüro ist außerdem am 27. Dezember 2014 geschlossen.

Die Bibliothek ist sowohl am 23. Dezember, als auch am 27. Dezember und am 30. Dezember 2014 geöffnet.

Die Volkshochschule Schwabach ist in den Weihnachtsferien vom Montag, 22. Dezember 2014, bis Dienstag, 6. Januar 2015, geschlossen.

Öffnungszeiten des Stadtmuseums zwischen Weihnachten und Neujahr:

22.12.14 (Mo)	geschlossen
23.12.14 (Di)	geschlossen
24.12.14 (Mi)	geschlossen
25.12.14 (Do)	geschlossen
26.12.14 (Fr)	10 bis 18 Uhr geöffnet
27.12.14 (Sa)	10 bis 18 Uhr geöffnet
28.12.14 (So)	10 bis 18 Uhr geöffnet
29.12.14 (Mo)	geschlossen
30.12.14 (Di)	geschlossen
31.12.14 (Mi)	geschlossen
01.01.15 (Do)	10 bis 18 Uhr geöffnet
02.01.15 (Fr)	10 bis 18 Uhr geöffnet
03.01.15 (Sa)	10 bis 18 Uhr geöffnet
04.01.15 (So)	10 bis 18 Uhr geöffnet
05.01.15 (Mo)	geschlossen

Stadt Schwabach, 19.12.2014

I.V.

Frank Klingenberg
Referent für Interne Dienste und Schulen

Schließung der Stadtverwaltung

Am Montag den 5. Januar 2015 bleiben die Ämter und Dienststellen der Stadt Schwabach geschlossen. Die städtischen Friedhöfe sind von dieser Schließung nicht betroffen.

Stadt Schwabach, 19.12.2014

I.V.

Frank Klingenberg
Referent für Interne Dienste und Schulen

Straßensperrung der Nördlichen Ringstraße

Die „Nördliche Ringstraße“ bleibt weiterhin wegen dem Neubau der Landsknechtsbrücke zwischen Limbacher Straße/Neutorstraße und Ludwigstraße/Südliche Ringstraße bis voraussichtlich 31. März 2015 für den Gesamtverkehr gesperrt. Die Umleitung erfolgt stadtauswärts über Ludwigstraße – Penzendorfer Straße – Fürther Straße und stadteinwärts über Limbacher Straße – Fürther Straße – Penzendorfer Straße – Ludwigstraße. Der Anliegerverkehr ist bis zur Baustelle möglich.

Für die Dauer der Bauarbeiten ist die Brücke auch für Fußgänger gesperrt. Hier besteht die Möglichkeit, die Schwabach über Nördliche Mauerstraße, Pfarrgasse, Henseltweg zur Neutorstraße bzw. über die Straße Kappadocia zu überqueren. Im Rahmen der Brückenbauarbeiten wird der Fuß- und Radweg entlang der Schwabach zwischen Wehr und Nördliche Ringstraße ebenfalls gesperrt. Hier besteht die Möglichkeit über Limbacher Straße, Neutorstraße zur Innenstadt zu gelangen.

Die Geschäfte an der Nördlichen Ringstraße im Baustellenbereich sind weiterhin über leichte Umwege zu erreichen.

Umleitung des Stadtverkehrs, Linie 661, Landsknechtsbrücke bis voraussichtlich 31. März 2015

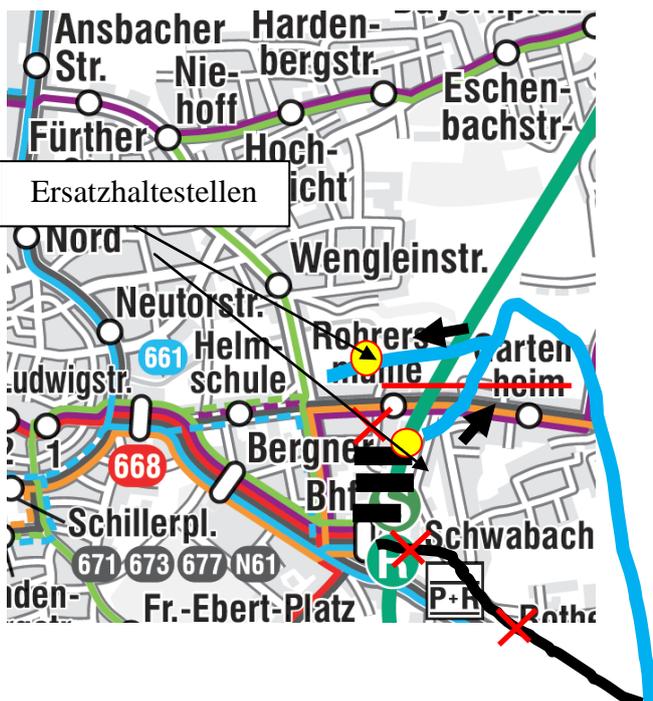
Wegen Sperrung der Landsknechtsbrücke muss die Linie 661 in dieser Zeit umgeleitet werden. Die Haltestellen

- Bergner
- Ludwigstraße
- Neutorstraße

können nicht von der Linie 661 bedient werden. Für die Haltestelle Neutorstraße wird eine Ersatzhaltestelle eingerichtet.

- Richtung Eichwasen: an der Ecke Staedtlerstraße/Nördliche Ringstraße
- Richtung Bahnhof: an der Ecke Limbacher Str./Nördliche Ringstraße

Fahrgäste, welche die Haltestellen Ludwigstraße und Bergner nutzen, werden gebeten, alle anderen Linien Richtung Bahnhof zu nutzen und dort in die Linie 661 Richtung Eichwasen umzusteigen. Die Fahrzeiten entsprechen in etwa den gewöhnlichen Abfahrtszeiten entlang des Linienvorlaufs. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung unter Tel. 09122 936-450 oder stadtverkehr@stadtwerke-schwabach.de.



Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

Umleitung der VAG: Linie 61

Zwischen den Haltestellen Ansbacher Straße und Hindenburgstraße fährt die Linie 61 eine Umleitung über die Fürther Straße, die Penzendorfer Straße und die Südliche Ringstraße. Die Haltestellen Schwabach Nord und Neutorstraße werden nicht bedient. Als Ersatz wird die auf der Umleitungsstrecke liegende Haltestelle Niehoff (Li. 662), in der Fürther Straße, Höhe Kreuzwegstraße mit angebunden. Gegenüber, in der Fürther Straße 30, wird eine Ersatzhaltestelle eingerichtet. Ebenfalls mit bedient wird in der Ludwigstraße die gleichnamige Haltestelle (Li. 661 bis 668).

Li. 61 und N61 – Umleitung wegen Sperrung der Landknechtsbrücke



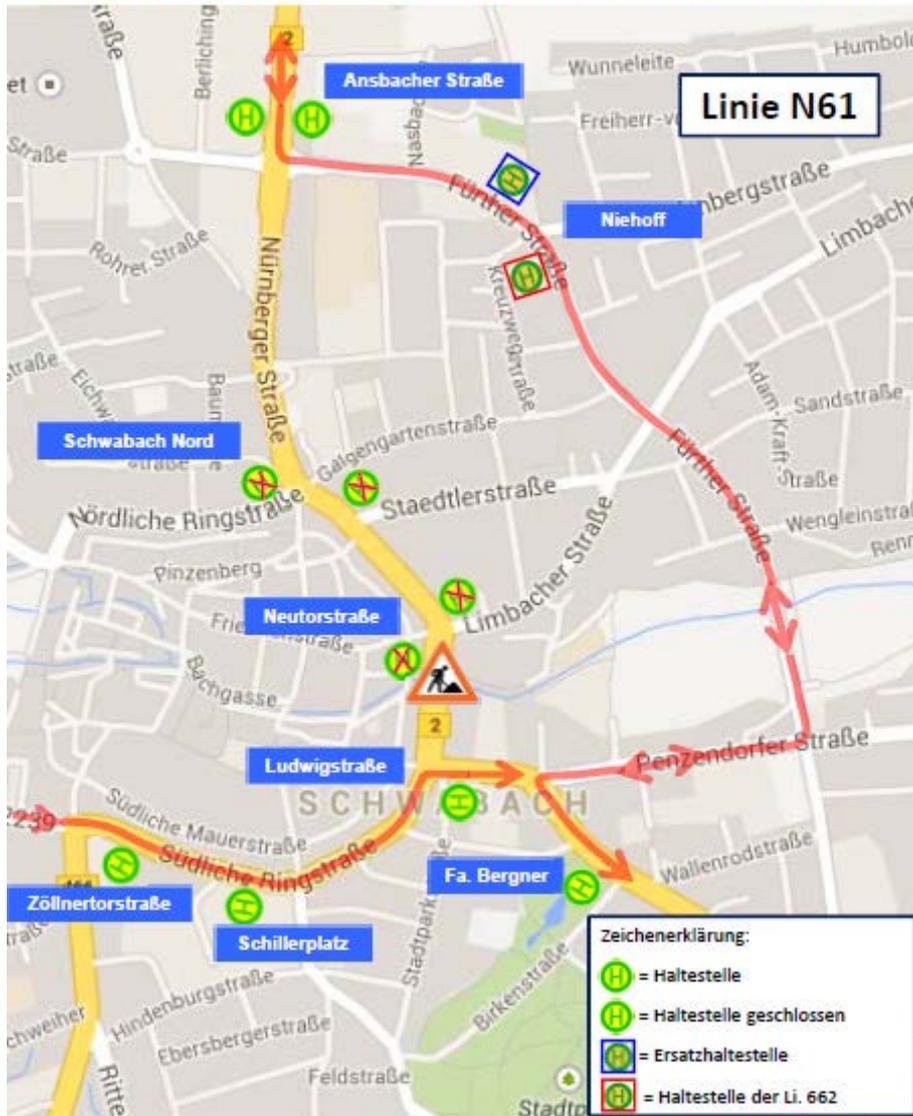
Linie N61 (NightLiner)

Zwischen den Haltestellen Ansbacher Straße und Fa. Berger fährt der NightLiner N61 eine Umleitung über die Fürther Straße, die Penzendorfer Straße und der Ludwigstraße. Die Haltestellen Schwabach Nord und Neutorstraße werden nicht bedient. Als Ersatz wird die auf der Umleitungsstrecke liegende Haltestelle Niehoff (Linie 662), in der Fürther Straße, in Höhe Kreuzwegstraße mit angebunden. Gegenüber, in der Fürther Straße 30, wird eine Ersatzhaltestelle eingerichtet. Die Haltestelle Ludwigstraße kann nur in Fahrtrichtung Nürnberg Koppenhof bedient werden.

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

Li. 61 und N61 – Umleitung wegen Sperrung der Landknechtsbrücke



Die Fahrgäste werden gebeten, ebenfalls die Informationen in den Bussen und an den Haltestellen, zu beachten. Zudem gibt es auch im Internet Informationen unter www.stadtwerke-schwabach.de/stadtverkehr/news sowie unter www.vgn.de/fahrplanaenderungen/

Weitere Baustelleninformationen erhalten sie auch unter <http://www.schwabach.de/bauen/massnahmen/index.html>

Stadt Schwabach, 19.12.2014
 I.V.

Knut Engelbrecht
 Stadtrechtsrat

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schwabach (BGS-Entwässerung -BGS-EWS)

vom 15.12.2014

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund Art. 2, Art. 5 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBI S. 70) sowie aufgrund des Art. 22 Abs. 1 S. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBI S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286) folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schwabach vom 19.03.2012 (Amtsblatt Nr.12), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 01.03.2013 (Amtsblatt Nr. 10):

Artikel 1

1. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag „1,98 €“ durch den Betrag „2,26 €“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 2 wird „4,08 €/kg/N“ durch „4,66 €/kg/N“ ersetzt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Stadt Schwabach, 15.12.2014

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwundersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Schwabach (FwAGS)

vom 15.12.2014

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes vom 23.12.1981 – BayFwG – (GVBI S. 526, BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GVBI S. 689) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwundersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Schwabach (FwAGS) vom 14.05.2003 (Amtsblatt-Nr. 24/2003)

Art. 1

Die Anlage 1 (Verzeichnis der Pauschalsätze) der Satzung über Aufwundersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Schwabach (FwAGS) erhält folgende Fassung:

Anlage 1

Verzeichnis der Pauschalsätze

Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Fortsetzung Seite 6:

Fortsetzung von Seite 5:

Die Ausrückestunden betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerä-
tehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für:

1	Kommandowagen	Euro	40,00
2	Mehrzweckfahrzeug	Euro	55,00
3	Einsatzleitwagen	Euro	95,00
4	Tanklöschfahrzeug	Euro	102,00
5	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	Euro	162,00
6	Drehleiter	Euro	230,00
7	Löschgruppenfahrzeug LF 16	Euro	126,00
8	Löschgruppenfahrzeug LF 10	Euro	114,00
9	Löschgruppenfahrzeug LF 8 / Tragkraftspritzenfahrzeug	Euro	108,00
10	Gerätewagen-Logistik 2	Euro	110,00
11	Rüstwagen	Euro	159,00
12	Gerätewagen	Euro	102,00
13	Kleinalarmfahrzeug	Euro	46,00
14	Wechseladerfahrzeug	Euro	100,00
15	Lichtmastfahrzeug	Euro	87,00
16	Verkehrssicherungsanhänger	Euro	41,00
17	Tragkraftspritzenanhänger	Euro	31,00
18	Pulveranhänger	Euro	32,00
19	CO2-Anhänger	Euro	34,00
20	Mobmatic-Wringer / Ölabscheider-Anhänger	Euro	44,00
21	Arbeitsboot	Euro	21,00
22	Katastrophenschutzboot	Euro	36,00

Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung eines eingesetzten Fahrzeugs ge-
hört (und können auch keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden für dieses Arbeits-
stundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht mit eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vo-
rübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Arbeitsstundenkos-
ten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

1	Tauchpumpe	Euro	50,00
2	Mehrzwecksauer	Euro	73,00
3	Lüftungsgerät	Euro	87,00
4	Tragkraftspritze	Euro	63,00
5	Ölumfüllpumpe	Euro	108,00
6	Stromerzeuger	Euro	79,00
7	Motorsäge	Euro	62,00

Fortsetzung Seite 7:

Fortsetzung von Seite 6:

Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1	Feuerwehrendienstleistender	Euro	21,00
2	Sicherheitswache / Person	Euro	21,00

Geräteüberlassungskosten

Je angefangenen Werktag der Überlassung werden erhoben für:

1	Druckschlauch	Euro	20,00
2	Saugschlauch	Euro	15,00
3	Verteiler	Euro	15,00
4	Strahlrohr	Euro	15,00
5	Schlauchbrücke	Euro	15,00
6	Standrohr	Euro	15,00
7	Megaphone / Lautsprecher	Euro	15,00
8	Motorsäge	Euro	35,00
9	Mehrzwecksauger	Euro	40,00
10	Stromerzeuger	Euro	45,00
11	Tauchpumpe	Euro	45,00

Arbeitsleistungen

Als Pauschalgebühren (diese enthalten Arbeits- und Sachaufwand, Fahrzeug- und Gerätekosten) werden erhoben:

1	Reinigung/Prüfung eines Druckschlauchs	Euro	25,00
2	Füllen einer Pressluftflasche	Euro	15,00
3	Einbinden einer Kupplung	Euro	15,00
4	Ölspurwarnschilder aufstellen und einholen/Stück	Euro	20,00

Falschalarme durch private Brandmeldeanlagen

1	Für die Einsätze wird im Wiederholungsfall der tatsächliche Aufwand, insbesondere Ausrückestundenkosten, Personalkosten, berechnet, mindestens jedoch	Euro	500,00
---	---	------	--------

Missbrauch von Notrufeinrichtungen

1	Für die Einsätze wird im Wiederholungsfall der tatsächliche Aufwand insbesondere Ausrückestundenkosten, Personalkosten, berechnet, mindestens jedoch	Euro	900,00
---	--	------	--------

Weitere Leistungen

1	Öffnen von Türen oder Fenstern, je	Euro	80,00
2	Verschließen von Türen oder Fenstern, je	Euro	120,00
3	Beseitigung von Wespen	Euro	60,00
4	Abnahme von Brandmeldeanlagen	Euro	120,00
5	Betreuung von Brandmeldeanlagen	Euro	50,00

Fortsetzung Seite 8:

Fortsetzung von Seite 7:

**Art. 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Stadt Schwabach, 15.12.2014

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

**6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (GS-FES)**

vom 15.12.2014

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBI S. 70) sowie aufgrund des Art. 22 Abs. 1 Satz 2 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBI S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286) folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (GS-FES) vom 13.12.1994 (Amtsblatt Nr. 66) zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 01.03.2014 (Amtsblatt Nr. 10):

Artikel 1

In § 4 Abs. 2 a wird der Betrag „9,73 €“ durch den Betrag „11,11 €“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Stadt Schwabach, 15.12.2014

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

**Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Stadt Schwabach
für das Haushaltsjahr 2015
(Hebesatzsatzung 2015)**

vom 12. Dezember 2014

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund der Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes sowie § 16 Abs. 1 und 2 des Gewerbesteuergesetzes folgende Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Stadt Schwabach für das Haushaltsjahr 2015 (Hebesatzsatzung 2015)

Fortsetzung Seite 9:

Fortsetzung von Seite 8:

**§ 1
Hebesätze**

Die Steuersätze für nachstehende Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|--|-----------|
| 1) Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | | 450 v. H. |
| 2) Gewerbesteuer | | 390 v. H. |

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft und gilt bis zum Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 oder einer Änderungssatzung zu dieser Hebesatzung.

Stadt Schwabach, 18.12.2014

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Schwabach

vom 12. Dezember 2014

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund von Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70) folgende

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Schwabach

Art. 1

1. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Hundesteuer beträgt

- für den ersten Hund 100,00 €
- für den zweiten Hund 140,00 €
- für jeden weiteren Hund 140,00 €“

2. In § 5 Abs. 2 wird der Betrag „640,00 €“ durch den Betrag „800,00 €“ ersetzt.

Fortsetzung Seite 10:

Fortsetzung von Seite 9:

**Art. 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft.

Stadt Schwabach, 18.12.2014

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister